

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 57.

Leipzig, Mittwoch den 11. März.

1874.

Amtlicher Theil.

Einladung zur Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung des Unterstützungsvereins findet

Sonntag, den 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr
im Saale des Architektenvereins (Wilhelmstraße
118) in Berlin

statt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das Jahr 1873.
- 2) Bericht des Rechnungsausschusses.
- 3) Antrag des Vorstandes: Decharge zu ertheilen.
- 4) Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn W. Herz.
(Herr W. Herz ist statutengemäß wieder wählbar.)
- 5) Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn S. Kaiser.
(Herr S. Kaiser ist statutengemäß wieder wählbar.)

Etwaige weitere Anträge für die Tagesordnung sind dem Vor-
stande bis spätestens 23. März d. J. schriftlich einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Julius Springer. Carl Köstel. Rudolph Gaertner.
Wilhelm Herz. Bernhard Briegl.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nur baar gegeben.)

A. Appun's Buchh. in Bunzlau.

2433. Schiller, J., Leitfaden f. den geographischen u. geschichtlichen Unter-
richt in Volksschulen. 4. Aufl. 8. 2 N \mathcal{A}

2434. Wander, R. F. W., Zeittafeln f. den Unterricht in der allgemeinen
u. vaterländischen Geschichte. 5. Aufl. 8. 3 N \mathcal{A}

Herrosé in Wittenberg.

2435. Lausch, C., Feier zum Geburtstage Sr. Majestät d. Kaisers v.
Deutschland u. Königs v. Preußen Wilhelm. Ausg. A. f. die Hand d.
Lehrers. 16. * 2 N \mathcal{A}

2436. — dasselbe. Ausg. B. f. die Hand d. Schülers. 16. * 1 N \mathcal{A}

Eugenberger's Buchh. in Altötting.

2437. Jlg, A. M., Tugendspiegel f. Priester u. Ordensleute. 2. Bd. 8.
26 N \mathcal{A}

K. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (v. Decker) in Berlin.

2438. † Coursbuch der deutschen Reichs-Postverwaltung. 1. Abth.
März 1874. gr. 16. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{M}

2439. † — dasselbe. 2. Abth. März—April 1874. gr. 16. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{M}

Peter's Verlag in Leipzig.

2440. Lettau, G., Frage- u. Aufgabenheft zur Raumlehre. 8. * 2 N \mathcal{A}

2441. — die Raumlehre verbunden m. Zeichnen u. Rechnen. 8. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{M}

2442. Sachse, J. M. J., die deutsche Orthographie in Regeln u. Beispielen.
8. Cart. * 6 N \mathcal{A}

2443. Spohn, A., deutsche Fibel. 2. Aufl. 8. * 3 N \mathcal{A} ; geb. ** $4\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

2444. — polnisch-deutsche Fibel f. ultraquistische Schulen. 1. Thl. 2. Aufl.
8. * $2\frac{1}{2}$ N \mathcal{A} ; geb. ** $3\frac{3}{4}$ N \mathcal{A}

2445. — dasselbe. 2. Thl. 2. Aufl. 8. * $3\frac{1}{2}$ N \mathcal{A} ; geb. ** $\frac{1}{6}$ \mathcal{M}

Nichtamtlicher Theil.

Das Reichspressgesetz nach den Beschlüssen der Reichstags- Commission.

Die Regierungsvorlage über die Presse (Nr. 40) hat nach den
Berathungen der Commission nunmehr folgende Gestalt erhalten, in
welcher sie dem Plenum des Hauses unterbreitet werden wird:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von
Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschrän-
kungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgehrieben oder zuge-
lassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeug-
nisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern, durch mechanische oder
chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen
von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und
von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was im Folgenden von
„Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Er-
zeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes
Einundvierzigster Jahrgang.

gilt auch das Anschlagen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der
Kenntnisknahme durch das Publicum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe
irgend eines Pressgewerbes, oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe
von Druckschriften, kann weder im administrativen noch im richterlichen
Wege stattfinden.

Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und welchen
keiner der im §. 57. unter Ziffer 1—4. der Gewerbeordnung aufgeführten
Gründe entgegensteht, darf der nach §. 43. der Gewerbeordnung erforderliche
Legitimationschein nicht versagt werden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen
der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nicht gewerbemäßige öffentliche Verbreitung von Druck-
schriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten
werden, welchen nach §. 57. der Gewerbeordnung ein Legitimationschein
versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148.
der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden
Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie
für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name